

Teilnahmebedingungen für die Bewerbung um ein „Online Marketing Stipendium“ des BVDW

1.

Bewerber können sich Nachwuchskräfte im und für das Online Marketing.

2.

Die Bewerber müssen die Zulassungsbestimmungen für den Studiengang, für den sie sich um ein Stipendium bewerben, erfüllen. Voraussetzung für die Zulassung für den Fachwirt Online Marketing BVDW ist die **Erfüllung mindestens einer der folgenden drei Zulassungsbestimmungen:**

Zulassungsbestimmungen:

- ein Hochschulstudium mit Abschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Marketing oder Kommunikation oder verwandter Disziplinen.
- die Allgemeine Hochschulreife und eine Berufstätigkeit im Bereich Marketing und Kommunikation.
- eine mit Erfolg abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Marketing und Kommunikation. (Bei fehlender Berufsausbildung ist eine sechsjährige einschlägige Berufspraxis nachzuweisen, davon mindestens 3 Jahre im Bereich Marketing und Kommunikation.)

3.

Bewerber, deren Arbeitgeber eine Weiterbildung nicht finanzieren können oder bei denen besondere Härtefälle vorliegen, werden bevorzugt gefördert. Dies muß der Bewerber entsprechend nachweisen.

4.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- ausführlicher, ausformulierter Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Interessen und Befähigungen im Online Marketing
- ausformuliertes Schreiben, das begründet, warum der Bewerber gefördert werden sollte
- Abschlusszeugnisse (Schul- und ev. Studienzeugnisse, Arbeitszeugnisse so vorhanden)
- Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsbestimmungen für den Studiengang
- mindestens zwei Empfehlungsschreiben (aus dem beruflichen oder ausbildungsbezogenen Umfeld)

5.

Das Stipendium erfolgt in der Form, dass dem Stipendiaten ein Studienplatz im Studiengang Online Marketing BVDW kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Studiengebühren zahlt der BVDW hierbei direkt an die Akademie.

Nebenkosten wie z.B. Reise- und Materialkosten trägt der Stipendiat bzw. sein Arbeitgeber oder andere Personen/Institutionen.

6.

Sollte aus Gründen, die nicht vom Stipendiaten zu vertreten sind, die Aufnahme des Studiengangs nicht zum geplanten Zeitpunkt oder am geplanten Ort möglich sein (z. B. durch Absage, Überfüllung oder Nichtzustandekommen des Studiengangs) so kann der Stipendiat in der Regel innerhalb von 12 Monaten einen späteren Studiengang oder einen anderen Studienort wählen.

7.

Der Stipendiat verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie zur Teilnahme an der Übungsagentur sowie der Abschlussprüfung. Wird das Studium durch Verschulden des Stipendiaten nicht ordnungsgemäß absolviert, so kann der BVDW eine Erstattung der ihm entstandenen Kosten (Studiengebühren usw.) verlangen. Hierüber entscheidet die Vergabekommission.

8.

Die Daten der Bewerber werden vertraulich behandelt. Die Entscheidungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien und alle weiteren damit zusammenhängenden Sachverhalte erfolgen vertraulich. Veröffentlicht werden lediglich die Namen der Bewerber, die die Stipendien erhalten. Die Stipendiaten erklären sich hiermit einverstanden und stehen dem BVDW für entsprechende Veröffentlichungen (z.B. Pressemitteilungen oder Berichte in den Medien) unterstützend zur Verfügung.

9.

Für die Stipendien für die Studiengänge (Herbst, Frühjahr) legt der BVDW jeweils einen Bewerbungsschluss fest.

10.

Die Entscheidungen der Vergabekommission sind nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 14. Januar 2008